

Gegenheit zu Insurrectionen geben. — Traten Fälle ein, wo die Bauern unrecht urtheilten, so war es nicht allein nicht unter der ständischen Würde, sondern sogar Pflicht, sie zu belehren; in Sachen aber, wo sie Recht hatten, mußte ihnen der Beistand nicht versagt werden. Hatten sie Erinnerungen gegen die Administration ihrer Steuern, so mußten die Fehler abgestellt werden, und kein Opfer konnte zu groß seyn, um den Unterthanen zu zeigen, daß ihre Vertreter nicht allein sich auf ihre Kosten nicht bereicherten, sondern, daß sie Alles thaten, um ihnen ihre Last zu erleichtern, auch selbst wenn hie oder dort veraltete Eworteiln und Einnahmen aufgegeben werden sollten. Erklärte sich der weiseste König unserer Zeiten nur für den ersten Staatsbeamten, welcher die Macht nicht habe, nach Launen mit dem Staatsvermögen zu schalten: — um so mehr wäre es unsern Ständen anständig gewesen, und sie hätten ihrer Würde nichts vergeben, wenn sie die Bauern nur aufgefordert hätten, einige Deputirte zu erwählen, und durch diese die Rechnungen zu ihrer Beruhigung untersuchen zu lassen! — eben so ge-